

Ehrenordnung Regelung bei Feierlichkeiten

Für die Verleihung von Auszeichnungen im Sportverein Diez - Freindiez e.V.

Als Rechtsnachfolger der Vereine „Turn- und Sportverein 1846 e.V. Diez“ (TuS Diez), als Nachfolgeverein der Vereine Turn- und Sportgemeinde 1847 Diez-Freindiez, VfB Reichsbahn 1923 e.V. sowie Sportverein Diez e.V. und „ Verein für Leibesübungen e.V. Diez-Freindiez“ (VfL Diez-Freindiez) als Nachfolgeverein des TV Jahn 1883 Diez sowie des SV 1911 Freindiez.

§ 1 Verleihung

Der Sportverein Diez-Freindiez verleiht an seine Mitglieder die Verdienstnadel

- Bronze für 10 jährige verdienstvolle Mitarbeit,
- Silber für 15 jährige verdienstvolle Mitarbeit
- Gold für 20 jährige verdienstvolle Mitarbeit,

wobei das zu ehrende Mitglied durch seine Persönlichkeit und Tatkraft zum Ansehen des Vereins beigetragen haben muss.

Für die Verleihung ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

Soll ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geehrt werden, so bedarf dies eines Mehrheitsbeschlusses des Gesamtvorstandes.

Über die Ehrung der aktiven Sportler für herausragende sportliche Leistungen, auf Antrag der zuständigen Abteilungsleiter/innen, entscheidet über Art und Umfang der geschäftsführende Vorstand.

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat und im Besitz der Verdienstnadel in Gold oder 50 Jahre Mitglied ist. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

§ 3 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Zu Ehrenvorsitzenden können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, Personen ernannt werden, die im Besitz der Verdienstnadel in Gold sind und den Verein als Vorsitzender geführt haben.

§ 4 Regelung bei Feierlichkeiten

Bei runden Geburtstagen ab dem 50. Lebensjahr, Hochzeiten, grün bis eisern (grün bis silber einmaliges Präsent), entscheidet der geschäftsführende Vorstand über Art und Umfang des Präsentes.

§ 5 Trauerfälle

Auch hier entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Art und den Umfang der Gedenkgabe.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in kraft.